
Buchbesprechungen

Mehr als ein juristisches Lehrbuch – Bemerkungen zu von Münchs Deutscher Staatsangehörigkeit.

Ingo von Münch: Die deutsche Staatsangehörigkeit. Vergangenheit – Gegenwart – Zukunft. Walter de Gruyter Verlag, Berlin 2007, 411 S., 68,00 Euro.

Ingo von Münch gehört zu den führenden liberalen Staats- und Völkerrechtlern, die rechtliche Regelungen nicht isoliert betrachten, sondern aus den historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen heraus, denen sie ihre Entstehung verdanken. Bei dem hier zu besprechenden Werk ist die Integration der unterschiedlichen Aspekte vorzüglich gelungen. Dabei dürfte dem Werk zu gute gekommen sein, dass der Autor in den 80er Jahren in Hamburg als Zweiter Bürgermeister und Wissenschafts- und Kultursenator Erfahrungen in der Politik gesammelt hat.

Ein Lehrbuch im herkömmlichen Sinn wollte *von Münch* nicht schreiben. Ihm ging es vielmehr darum, "Entwicklungslinien nachzuspüren, historisch markante Ereignisse zu schildern und rechtlichen Strukturen wie auch wichtige Gerichtsentscheidungen darzustellen". Man kann dem Autor bestätigen, dass ihm vorzüglich geglückt ist, was er sich vorgenommen hatte. Zutreffend geht er davon aus, dass Staatsangehörigkeit ein Knäuel von historischen, rechtlichen, politischen, soziologischen Fäden ist. Von diesem Ausgangspunkt ausgehend, stellte er die an sich spröde Materie in lebendiger Weise dar, wofür nicht nur Studenten ihm Dank wissen.

Der knappe Raum, der für die Besprechung zur Verfügung steht, erlaubt es nicht, auf den Inhalt aller 25 Kapitel einzugehen, die das Werk umfasst. Es sei jedoch hervorgehoben, dass die Reichstagsdebatten vor der Beschlussfassung zum Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz von 1913 ausführlich wiedergegeben werden. Ein Gleiches gilt für *Hitlers* Einbürgerung im Jahre 1932 durch die Ernennung zum braunschweigischen Regie-

rungsrat, wobei *von Münch* die immer wieder vorkommenden Fehler in anderen Publikationen richtigstellt. Die Länderstaatsangehörigkeit und die Reichsstaatsangehörigkeit bestanden nebeneinander (die Länderstaatsangehörigkeit vermittelte die des Reiches), bis das NS-Regime die Länderstaatsangehörigkeit beseitigte. Im NS-Staat griff die Rassegesetzgebung in das Staatsangehörigkeitsrecht ein. Ausgiebig wird dargestellt, welche Probleme die besondere DDR-Staatsangehörigkeit, auf die das sozialistische System großen Wert legte, mit sich brachte. Die Bundesrepublik hielt um der Einheit willen an der gemeinsamen deutschen Staatsangehörigkeit fest, was es möglich machte, dass 1989/90 ihre Botschaften in Prag und Warschau die DDR-Flüchtlinge bei sich aufnahmen.

Besonders eingehend behandelt *von Münch* die Staatsangehörigkeitsreform von 1999. Das damals diskutierte Projekt einer Kinderstaatsangehörigkeit lehnt *von Münch* entschieden ab. Die Auseinandersetzungen zwischen den Verfechtern des Abstammungsprinzips und denen des Geburtsortsprinzips waren ideologisch belastet. Der Autor analysiert nüchtern die Vorzüge wie die Nachteile des *ius soli* und des *ius sanguinis*. Er räumt dabei mit der beliebten Vorstellung auf, das Abstammungsprinzip, das die Nazis betonten, habe seinen Ursprung im völkischen Rassed Denken und habe etwas mit der Blut-Mystik des Nationalsozialismus zu tun.

Was die mehrfache Staatsangehörigkeit angeht, so hält *von Münch* sie im Einklang mit der Rechtsprechung für ein "Übel", erkennt aber an, dass sie möglicherweise als Mittel zur Integration von Ausländern von Nutzen sein kann. Hier nimmt der Autor auch die emotionale Seite in den Blick und zitiert u.a. *Rut Brandt*, die ehemalige Frau *Willy Brandts*, mit den Worten, sie habe die deutsche Staatsangehörigkeit, sei aber Norwegerin geblieben. Wegen des grundgesetzlichen Gleichheitssatzes bezweifelt *von Münch* die Vereinbarkeit der geltenden Regelung mit der Verfassung. Übrigens für den Akt der Einbürgerung wünscht sich *von*

Münch mehr Feierlichkeit. Voraussetzung für die Einbürgerung müsse die Kenntnis der deutschen Sprache sein. Bei der Wissensprüfung solle man die Anforderungen nicht zu hoch ansetzen. Von der Einführung des Einbürgerungseides, für dessen Wortlaut er einen praktischen Vorschlag macht, erwartet er, dass er dem Eingebürgerten das Gefühl vermittelt, "mehr als ein Stück Papier und die daraus resultierenden wirtschaftlichen Vorteile" erhalten zu haben.

Erwähnt sei auch, dass ein Kapitel des Buches sich mit der Unionsbürgerschaft befasst, ein Problem, das in die Zukunft weist. Im Anhang sind die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Staatsangehörigkeitsrecht (StAR-VwV) vom 13.12.2000 (Anhang I) und der US-Treueid (Anhang II) abgedruckt.

Summa summarum: Es dürfte gerechtfertigt sein, das Werk einen großen Wurf zu nennen. Für die 2. Auflage sei eine Straffung des Textes und der Verzicht auf manche Stellungnahme aus dem Parlament anzuraten.

Rudolf Wassermann †, Goslar

Die unendliche Geschichte: zur Föderalismusreform I

Hans Meyer: Die Föderalismusreform 2006. Duncker und Humblot Berlin 2008, 391 S., geb., 64,00 Euro;

Holtschneider/Schön: Die Reform des Bundesstaates. Nomos Verlag Baden-Baden, 2007, 489 S., geb., 59,00 Euro.

Am 30. Juni 2006 hat der Deutsche Bundestag mit der nötigen Zwei-Drittel-Mehrheit das Reformpaket zur Föderalismusreform beschlossen, dem der Bundesrat am 7. Juli 2006 mit der ebenfalls erforderlichen Zwei-Drittel-Mehrheit zugestimmt hat. Das "Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes" vom 28. August 2006 ist im Bundesgesetzblatt I Nr. 41 vom 31. August 2006, S. 2034 veröffentlicht worden und am 1. September 2006 in Kraft getreten. Ob es sich dabei um die größte Verfassungsreform (so *Holtschneider/Schön*, Vorwort,

S. 5) handelt, ist zweifelhaft; allerdings ist es die umfangreichste. *Hans Meyer*, der als Mitglied der Bundesstaatskommission eine Reihe von umfangreichen Stellungnahmen abgegeben und für den damaligen SPD-Fraktionsvorsitzenden *Franz Müntefering* ein Gutachten über "Die neuere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite der konkurrierenden Gesetzgebungsbefugnis des Bundes, insbesondere im Bereich der Rahmengesetzgebung" erstattet, später an internen Besprechungen im BMJ und mit verschiedenen SPD-Arbeitsgruppen teilgenommen sowie die SPD-Fraktion im weiteren Verlauf schriftlich und mündlich beraten hat, kommt zu dem Ergebnis, dass die Föderalismusreform ein Ausweis der Reformfähigkeit des politischen Systems Bundesstaat in der Verfasstheit des Grundgesetzes ist, aber zugleich die Grenzen der Reformfähigkeit aufzeigt (S. 42). Nach *Holtschneider/Schön* (S. 7) werden mit der Föderalismusreform "die Handlungs- und Entscheidungsfähigkeit von Bund und Ländern verbessert, die politischen Verantwortlichkeiten deutlicher zugeordnet und die Entscheidungsprozesse in Deutschland beschleunigt". Ob diese Einschätzung zutrifft, bleibt abzuwarten.

In seiner hochinteressanten Studie stellt *Meyer* im ersten Teil die fünfphasige Vorgeschichte und das höchst ungewöhnliche Verfahren dar. Das Abweichen vom normalen Gesetzgebungsverfahren führte z.B. dazu, dass keine sinnvolle Gesamtkonzeption vorgelegt, sondern von Detail zu Detail verhandelt und deswegen auch keine ausführliche Begründung erarbeitet wurde und schließlich die notwendige Transparenz fehlte (S. 46; kritisch auch *Burgbacher*, Die Neuordnung der Gesetzgebungskompetenzen, in: *Holtschneider/Schön*, S. 281 f.). Sodann erörtert er, inwieweit die beschlossene Föderalismusreform Auskunft gibt über die Reformfähigkeit unseres politischen Systems und über deren Grenzen. Danach versucht er einen Überblick über die meist unstrittigen Gründe für die Notwendigkeit der Reform zu geben. Dabei spielen die Umstände bei der Verfassungsgebung 1949 (z.B. die Konzeption der konkurrierenden Gesetzgebung durch den Bund vor dem Hintergrund der Vorbehalte der

Besatzungsmächte, S. 74 ff.) ebenso eine markante Rolle wie die Verfassungsreform 1994 (nämlich die Änderung des Art. 72 Abs. 2 GG, die er für einen groben Fehler hält – S. 161 – und die Einfügung des Art. 93 Abs. 1 Nr. 2a GG, S. 79 ff.) und die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts vor wie nach dieser Reform (z.B. die Ausgestaltung der Vetomacht des Bundesrates durch die verschärfende Auslegung seitens des Gerichts zu Art. 84 Abs. 1 GG, S. 63 ff.). Die einschlägigen Entscheidungen des Gerichts zu Art. 72 Abs. 2 GG werden dabei z.T. eingehend (so die Altenpflegeentscheidung, BVerfGE 106, 62 ff.) dargestellt und kritisch analysiert (S. 83ff). Der zentrale und umfangreichste vierte Teil behandelt die Ergebnisse der Reform, zeichnet die gegenläufigen Interessen und Motive, die Tauschgeschäfte, den Gang der Erwägungen, den Wandel der Meinungen sowie die Kontroversen nach, unterzieht die Ergebnisse einer kritischen Prüfung und zeigt die ungelösten Probleme auf. Etwa die Frage, ob die Einheitsthese weiterhin für Art. 85 Abs. 1 GG gilt (S. 107). Für Art. 84 Abs. 1 GG gilt sie nach seiner Auffassung nicht weiter (S. 138 ff.; anders *Rauber*, Art. 84 und das Ringen um die Verwaltungshoheit der Länder, in: *Holtzheimer/Schön*, S. 49). Oder ob die in Art. 84 Abs. 1 S. 5 GG normierten Einschränkungen "in Ausnahmefällen" und "wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung" kumulativ gelten oder nicht (S. 117; *Röttgen/Boehl*, Abweichung statt Zustimmung – Die Re-Adjustierung des Verhältnisses von Bundestag und Bundesrat, äußern sich zu dieser Frage nicht, während *Rauber* die Auffassung vertritt, die Formulierung "Ausnahmefälle" drücke die restriktive Haltung des Gesetzgebers aus, in: *Holtzheimer/Schön*, S. 17 ff. bzw. S. 49). Oder ob Art. 72 Abs. 3 GG nur eine "Abweichung", aber keine "Ersetzung" erlaubt (so *Meyer* S. 170; während *Gerhards*, Abweichungsrechte (Artikel 72 Abs. 3 GG) und Erforderlichkeitsklausel (Artikel 72 Abs. 2 GG) von einer "uneingeschränkten Ersetzungsbefugnis" ausgeht und *Stünker*, Zur Entwicklung der Neufassung von Artikel 72 Abs. 2 GG (Erforderlichkeitsklausel) und Artikel 72 Abs. 3 GG (Abweichungsrechte) sich dazu überhaupt

nicht äußert, in: *Holtzheimer/Schön*, S. 104 bzw. 91 ff.). Oder ob in den soeben in Kraft getretenen Art. 104a Abs. 4 GG eine ungeschriebene "Erheblichkeitsschwelle" hineininterpretiert werden muss, weil alle Beteiligten von einer solchen Schwelle ausgingen (S. 352 ff. unter ausführlicher Bezugnahme auf *Holtzheimer*, Zu den Kostenfolgen von Bundesgesetzen (einschl. der Geldleistungsgesetze) gemäß Artikel 104a Abs. 3 und Abs. 4 GG und *Schön*, Kostenfolgen von Bundesgesetzen, in: *Holtzheimer/Schön*, S. 53 ff. bzw. 73 ff.). Zugleich stellt er die berechnete Frage, warum dann die Voraussetzung nicht ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen wurde, um anschließend gleich die Antwort zu geben: weil die Reform wegen des eingeschlagenen Verfahrens eine durchgehend konzeptionelle Arbeit nicht zuließ, sondern von verhandlungstaktischen Gesichtspunkten geprägt war. Ein Punkt, weswegen er letztlich zu dem Ergebnis kommt, dass unter den Bedingungen des Art. 79 Abs. 2 GG eine relevante Strukturreform in der Bundesrepublik nicht möglich ist (S. 50). Hier wie auch an anderer Stelle ("Bei einer konzeptionell ausgerichteten Verfassungsänderung ..." – S. 119 – oder "Wenn es sich bei der Verfassungsänderung 2006 um das Produkt einer konzeptionellen Arbeit handeln würde ..." – S. 352) kommt das Unbehagen des Wissenschaftlers mit der Reform zum Ausdruck.

Meyers Arbeit beeindruckt aber nicht nur durch die eingehenden juristischen Analysen, sondern auch durch die Insiderkenntnisse, wenn er etwa Taktiken der Beteiligten offen legt (z.B. S. 38 und 39 oder Fn. 213 auf S. 106), und durch die sehr persönliche Verteilung von Lob und Tadel hinsichtlich der handelnden Personen; so werden zum Beispiel *Volker Krönig* (S. 29), *Norbert Röttgen* (S. 29), *Roland Koch* ("... war gelegentlich brilliant ...", Fn. 50 auf S. 29) und *Ortwin Runde* ("... verschmitzt und souverän ..." S. 31), vor allem aber *Rainer Holtzheimer*, der Berater von *Franz Müntefering* und Organisator des SPD-Blocks (z.B. S. 29 und 36) und *Walter Schön*, der Sherpa von Ministerpräsident *Stoiber* (z.B. S. 336 und Fn. 853 auf S. 354) gelobt; während etwa der saarländische Ministerpräsident *Müller* sich Unfairness

(Fn. 46 auf S. 28) vorhalten lassen muss bzw. dass er seine Überlegungen nicht zu Ende gedacht habe (Fn. 731 auf S. 312). Auch gegenüber Professorenkollegen spart er nicht mit Lob und Kritik in klaren Worten (z.B. "... Gertrude Lübke-Wolff in ihrer exzellenten Kommentierung ..." (S. 285); "Auch bei Michael Sachs selbst findet man in der Kommentierung des Art. 87 GG nichts Erhellendes." (Fn. 700 auf S. 301); "Eher abwegig erscheint der Versuch Schochs ..." (S. 132, siehe ferner Fn. 271 und 272 auf S. 127); "... Hans-Günter Hennecke, der nicht müde wird, die Positionen nachträglich als durchgesetzt zu behaupten, die er trotz oder wegen seines enervierenden Stils in der Bundestaatskommission nicht hat durchsetzen können." (Fn. 265 auf S. 125; siehe auch S. 26/27)). Und schließlich leistet er sich auch ein klein wenig Selbstlob (Fn. 85 auf S. 40).

Der von *Holtschneider* und *Schön* (von *Sager* für bestimmte Bereiche als die eigentlichen Akteure bezeichnet, Auswirkungen der Föderalismusreform auf Bildung und Wissenschaft, in: *Holtschneider/Schön*, S. 117) herausgegebene Kommentarband versammelt zu den wichtigsten Problemfeldern der Kommissionsarbeit jeweils einen Beitrag aus Länder- und Bundessicht. Die Verfasser haben allerdings die Chance nicht genutzt, die Motive und Perspektiven der Föderalismusreform aus der Sicht der Landes- und Bundespolitik zu beleuchten und dem Leser die Möglichkeit zu bieten, die unterschiedlichen Motive der Beteiligten aus erster Hand zu erfahren und sich aus dem Vergleich der Positionen bis hin zur Phase des abschließenden Gesetzgebungsverfahrens ein eigenes Bild zu machen. Stattdessen dominiert eher die sachliche Darstellung der Probleme und des Verhandlungsganges (schade, dass *Röttgen/Boehl* sich politische Seitenhiebe nicht verkneifen konnten, S. 19) als die Begründungen für die jeweils getroffene Entscheidung – eine Schwäche, die man allerdings nicht den Herausgebern zum Vorwurf machen kann. Die Beiträge reichen an die Tiefe der Erörterung der Problemlagen bei *Meyer* durchgängig nicht heran. Besonders deutlich die Ausführungen *Meyers* zum Beamten- und Richterrecht und zur inneren Sicherheit (S. 281–303) einerseits und der

Beitrag von *Wiefelspütz* (Innenpolitische Themen, in: *Holtschneider/Schön*, S. 157 ff.) – gerade mal 4 Seiten – andererseits, der im wesentlichen aus Textwiederholungen besteht, ohne auch nur ansatzweise auf Motive und Problemlagen einzugehen. Sie sind ferner nach Quantität und Qualität sehr unterschiedlich. Siehe hier wiederum *Wiefelspütz* (oder auch *Schmitz*, Weitere Kompetenzmaterien im Bereich der Artikel 74 und 72 Abs. 3 neu GG (Art. 75 a.F. GG)) einerseits und Runde ("Finanzen: Gemeinschaftsaufgaben/Mischfinanzierungen", S. 297 ff.) andererseits, der die Hintergründe aufzeigt, die Reformaufgabe darstellt, anschließend den Gang der Beratungen und die Entwicklung der Kompromisslinien nachzeichnet, sodann das Kommissionsergebnis bewertet und mit einem Resümee schließt. Oder den sehr engagierten Beitrag von *Sager*, die als anerkannte Sachkennerin auf dem Wissenschaftsgebiet die politische Entscheidungen für fachlich falsch hält (S. 117 ff.).

Erfreulich, dass der Kommentarband im Anhang u.a. eine Synopse zu den Grundgesetzänderungen enthält, indem der bisherigen Fassung die jetzt geänderte Fassung gegenübergestellt ist (was man in dem Buch von *Meyer* vermisst) und ihm eine CD beifügt ist, die die Dokumentation der Kommission von Bundestag und Bundesrat zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung enthält, so dass Zitate und Quellenhinweise nachgelesen und vertieft werden können.

Herbert Mandelartz, Berlin

Vom Häftling zum Hochschullehrer

Hermann und Gerda Weber: Leben nach dem "Prinzip links". Erinnerungen aus fünf Jahrzehnten. Christoph Links Verlag, Berlin 2006, 480 S., geb., 19,90 Euro

In seinem autobiographischen Werk "Damals, als ich Wunderlich hieß" hat *Hermann Weber* 2002 seine Zeit als westdeutscher Student unter dem Decknamen "*Hermann Wunderlich*" an der SED-Parteihochschule "Karl-Marx" in Liebenwalde und

Klein Machnow von 1947 bis 1949 geschildert. Rechtzeitig zu seinem 80. Geburtstag am 23. August 2008 haben er und seine Frau *Gerda* die Stationen eines durchaus untypischen Lebensweges zweier politisch geprägter Menschen beschrieben. Sie lassen aus der doppelten Sicht als Zeitzeugen und als Wissenschaftler das politische Geschehen der letzten Jahrzehnte lebendig Revue passieren.

Wegen illegaler Tätigkeit für die in der Bundesrepublik verbotene FDJ 1953 in Haft genommen, bewertet *Weber*, der damals auf die "Freiheitsberaubung durch den Adenauer-Staat" wütend war, rückblickend die historische Furcht vor dem Kommunismus als ebenso übersteigert wie die harten Maßnahmen gegen Kommunisten im Westdeutschland der 50er und 60er Jahre, in deren Folge tausende von KPD-Mitgliedern zu Haftstrafen verurteilt wurden. Dem Verband zur Rehabilitierung der Opfer des Kalten Krieges, der diese Verhaftungen anprangert, hält der ehemalige Häftling *Weber* vor, zu unterschlagen, dass die KPD und FDJ mit Hilfe der anleitenden SED bestrebt waren, das demokratische System zu beseitigen und die stalinistische DDR-Diktatur in ganz Deutschland zu errichten. Die aktuellen Bemühungen des Komitees, alle Haftopfer des Kalten Krieges gleichzusetzen, seien absurd. Denn während der Rechtsstaat seine politischen Häftlinge korrekt behandelt habe, hätten westdeutsche Kommunisten, die ihr Leben lang für die Partei gekämpft hatten und die unter falschen Anschuldigungen von ihren eigenen Genossen gequält wurden, in der DDR-Haft unvorstellbare Grausamkeiten erlitten.

Nach dem lange zuvor vollzogenen Bruch mit dem Stalinismus und dem Ausschluss *Webers* 1954 aus der KPD als "Angehöriger einer trotzkistischen Agentengruppe" empfanden sich *Gerda* und *Hermann Weber* als "heimatlose Linke", die ihren Weg – "arm wie die Kirchmäuse" – in der westdeutschen Gesellschaft suchten. Die Einkünfte beschränkten sich auf die meist kümmerlichen Honorare, die *Weber* als Wanderredner in Volkshochschulen und anderen Bildungseinrichtungen erhielt. Aber er kam dadurch herum in Deutschland, wurde bekannter und lernte, 1955 der SPD beigetreten, Persönlichkeiten wie *Leo Bauer*, *Her-*

bert Wehner, *Adolf Arndt*, *Stefan Thomas*, *Wolfgang Abendroth*, *Kurt Lichtenstein*, *Heinz Brandt* kennen und traf *Wolfgang Leonhard* und *Heinz Lippmann* wieder. Durch die Schilderung der Begegnungen mit jenen Menschen, die den Lebensweg der *Webers* beeinflusst haben, werden die politischen Entwicklungen und die widerstreitenden Ideen einer Zeit lebendig, die längst Vergangenheit ist. Dem Leser wird ein anschaulicher Geschichtsunterricht zuteil, verbunden mit einer noblen Würdigung von Verstorbenen wie von Lebenden.

Die Erleichterung darüber, dass sie beide (1953 wurde auch *Gerda Weber* als Vorsitzende des erst 1957 verbotenen Demokratischen Frauenbundes inhaftiert) durch die von ihren Verteidigern 1958 erreichte Einstellung der Strafverfahren außer Verfolgung gesetzt wurden und der bittere Kelch einer längeren Strafhaft an ihnen vorüber ging, ist auch 50 Jahre danach spürbar. Zu verdanken hatten die beiden Angeklagten dies der Strategie von Rechtsanwalt *Hans Caemmerer*, der im Verfahren gegen *Gerda Weber* neben der Darlegung juristischer Gründe auf Wandlungen von Kommunisten wie *Ruth Fischer* und *Ernst Reuter* hinwies: "Wir müssen auch auf die tragische Situation der Angeklagten aufmerksam machen, die – hineingestellt in die Tragik unseres zweigeteilten Vaterlandes – mit ihrem Ehemann heute in der so genannten DDR als Erzagenten hohe Zuchthausstrafen, wenn nicht Schlimmeres, zu erwarten hätte und die nun hier in der Bundesrepublik wegen politischer Vergehen vor Gericht gestellt werden soll."

Mit ihrer Lebensgeschichte schlagen die Autoren einen großen Bogen vom Bruch mit dem Stalinismus bis zum Zusammenbruch der DDR. Reich an persönlichen Erfahrungen und doch mit wohlthuender innerer Distanz führen *Hermann* und *Gerda Weber* den Leser ein in die deutsche Vergangenheit, die geprägt war von den großen politischen und ideologischen Auseinandersetzungen und ihrer persönlichen Suche nach der eigenen politischen Heimat. Als Anhänger der Idee eines dritten Weges, einer Gesellschaftsordnung, die sich grundsätzlich vom Kapitalismus wie vom Stalinismus unterschied und durch Reformen und De-

mokratisierung einen "menschlichen Sozialismus" schaffen wollte, hat *Weber* auf dem SPD-Kongress "Junge Generation und Macht" 1960 erfahren, dass es wohl doch eine vernünftigeren Perspektive als den "dritten Weg" gab. Ein Satz aus der Rede *Willy Brandts* war es, der *Weber* zum Nachdenken brachte: "Wir deutschen Sozialdemokraten wollen durch den Aufbau einer gerechten Ordnung zeigen, dass die Demokratie der kommunistischen Diktatur überlegen ist."

Auch als Hochschullehrer hat *Hermann Weber* öffentlich an der politischen Aufklärung mitgewirkt und sich nicht im wissenschaftlichen Elfenbeinturm verkrochen. Obwohl der großen Sozialutopie der Arbeiterbewegung weiterhin zugetan, hatte er besseres zu tun, als sich mit den "lautstarken Krakeelern" des KP-Studentenbundes "Spartakus" auseinander zu setzen. Sein Hauptinteresse galt weiterhin dem Kampf gegen jede Diktatur und der Grundsatzfrage, wann und wie sich die kommunistische Bewegung in den barbarischen Stalinismus wandelte und wo die Ursachen lagen. Schon früh avancierte der spätere "Nestor der deutschen Kommunismus-Forschung" mit seinen wegweisenden Büchern und unzähligen anderen Publikationen zum SED-Feindbild. Jahrzehntlang wurde er von SED und MfS argwöhnisch beobachtet. Erst am 28. Dezember 1989 wurde der durch das "Büro der Leitung" 1966 angelegte Sondervorgang des MfS für den "Renegaten" *Weber* beendet.

Wie gefährlich die SED-Führung die Arbeiten und international beachteten Auftritte *Webers* einschätzte, hat der DDR-Historiker *Wolfgang Kießling* vor zehn Jahren in NEUES DEUTSCHLAND zusammen gefasst:

"In der DDR galt *Hermann Weber*, Professor an der Universität Mannheim, als Schrecken der KPD- bzw. SED-Historiographie. Seine Schriften wurden wie Zyankali im Giftschrank aufbewahrt. Wer Zugang hatte, las sie aufmerksam, und, wie ich mit großem Gewinn ... Das Problem mit ihm bestand darin, dass er auf eiternde Wunden deutete, die sich die Geschichtsschreibung der SED selbst zugefügt hatte. Als Redakteur der 'Beiträge zur Geschichte der Arbeiterbewegung' (BzG) saß ich an einer Schnittstelle,

wo die Anweisungen zum Umgang mit *Weber* aus dem ZK-Haus am Werderschen Markt und konforme Meinungen aus den für Parteigeschichte zuständigen Institutionen zusammen liefen ... Generell stand immer nur die Frage, soll man *Weber* totschweigen oder, weil er an der Wahrheit dran war, einen raffinierten Antikommunisten nennen."

Der Fall der Mauer und der Zusammenbruch der kommunistischen Regime waren auch für *Gerda* und *Hermann Weber* absolute Sternstunden. Sie hatten immer darauf vertraut, dass *Friedrich Engels* mit der Voraussage recht behält, dass die "Explosivkraft der demokratischen Ideen" und der "der Menschheit angeborene Drang nach Freiheit" sich letztlich durchsetzen würden: "Aber dass die Explosivkraft so plötzlich wirksam werden und die Demokratie 1989 friedlich siegen könne, das hat uns überrascht".

Seitdem gilt der vielfältige Einsatz des emeritierten Ordinarius für Politische Wissenschaft und Zeitgeschichte der Aufarbeitung der SED-Diktatur und der Geschichte des Kommunismus und der Rettung von Archiven: "Ich hatte nicht vergessen, welche Folgen das Ignorieren der NS-Vergangenheit in den 50er und 60er Jahren in der Bundesrepublik gehabt hatte, wie viel Zeit verging, bis die Wissenschaft Hintergründe thematisierte und die Gesellschaft die barbarischen Verbrechen der NS-Diktatur zur Kenntnis nahm. Vor allem sollte die rasche Öffnung der Archive Forschern die Möglichkeit bieten, die 40jährige DDR-Entwicklung frühzeitig analysieren zu können. Damit war einerseits der primitiven Gleichsetzung beider deutschen Diktaturen der Boden zu entziehen, und andererseits jede Schönfärberei des SED-Regimes zu verhindern."

Die Verdienste der beiden Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Überwindung ihrer Folgen im Prozess der Deutschen Einheit, deren Materialien über 30.000 Druckseiten umfassen, sind auch ein Verdienst *Hermann Webers*.

Mit seiner Frau *Gerda*, die wie er aktiv in der politischen Bildungsarbeit ist und sich durch ihre Veröffentlichungen zum DFD, der DDR-Frauenpo-

litik, zur ideologischen Erziehung und zum Schulwesen als Lehrerin und Journalistin einen Namen gemacht hat, hält *Hermann Weber* am "Leben nach dem Prinzip links" fest. Es ist das Prinzip des Fortschritts, der Aufklärung, Humanität, Freiheit, Solidarität und Zivilgesellschaft. Es hat ihr Leben geprägt und den Leser für sie eingenommen.

Hans-Jürgen Grasmann, Braunschweig

Gedanken zum Mythos Carl Schmitt

Timo Frasch: Zwischen Selbstinszenierung und Rezeption – Carl Schmitts Ort in der Bundesrepublik Deutschland, Bouvier Verlag Bonn, 2006, 155 S., brosch., 16,90 Euro.

Bei der Studie von *Frasch* handelt es sich um eine überarbeitete Magisterarbeit aus dem Jahre 2004. Ihr Inhalt lässt sich schwer auf einen Nenner bringen. Auf Grund des Haupt- und Untertitels hatte der Rezensent eine detaillierte und bislang noch ausstehende Analyse der wissenschaftlichen und politischen Auseinandersetzung mit *Carl Schmitt* ab 1945 erwartet. Denn dadurch erschließt sich vorrangig der "Ort" *Carl Schmitts* in der Bundesrepublik. Darauf verwendet die im Textteil 109 Taschenbuchseiten umfassende Studie jedoch nur 23 Seiten (S. 88 bis 110). Der eigentliche Schwerpunkt der Studie ergibt sich erst aus dem Inhaltsverzeichnis und der Einleitung.

Frasch widmet sich vor allem dem "Inhalt" und der "Substanz" der "Politischen Theologie *Carl Schmitts*" (S. 42 bis 87). Dem vorgeschaltet ist eine Zitatensammlung aus den Werken *Carl Schmitts* nach 1945, mit deren Hilfe nachgewiesen werden soll, dass *Carl Schmitt* sich "selbst inszeniert" hat (S. 13 bis 41). Die Technik der ständigen Zitierung durchzieht im Übrigen die gesamte Studie, die dadurch schwer lesbar ist. Anstatt zunächst *Carl Schmitts* Schriften auszuwerten, anschließend die Literatur zu diesen Schriften heranzuziehen und dann eine eigene Analyse anzubieten, werden alle drei Schritte ineinander verwoben und Ansichten zumeist in Form der wörtlichen Wiedergabe von Literaturmeinungen geäußert. Insofern verwendet

Frasch einen gewissermaßen kryptischen Stil, den er *Carl Schmitt* – zu Recht – gerade anlastet. Die Gegenüberstellung der zeitlich versetzten Äußerungen *Carl Schmitts* zu seiner eigenen Person bleibt allerdings eindrucksvoll und führt inhaltliche und von *Frasch* kommentierte Zusammenhänge vor Augen.

Verwirrend ist die Zitierweise der Schriften *Carl Schmitts* – und ebenfalls der Sekundärliteratur –, die sich selbst dann an der Letztaufgabe orientiert, wenn es sich um einen unveränderten Nachdruck handelt. So wird etwa die 1928 erschienene Verfassungslehre als "1965b" zitiert (S. 117), was beispielsweise bei dem Hinweis, *Carl Schmitt* habe bei der 1949 erfolgten Schaffung des Art. 79 Abs. 3 Grundgesetz "Pate" gestanden (S. 100), fast unfreiwillig komisch wirkt. Hinsichtlich der Sekundärliteratur wird bei späteren Auflagen oder Nachdrucken teilweise die Erstauflage in Klammern angegeben, teilweise aber auch nicht. Wozu das Vorwort von *Mayer* notwendig ist, ist für den Rezensenten nicht ersichtlich, da es weder Näheres zur Person von *Frasch* noch zur Entstehung der Studie oder zur Konzeption der Schriftenreihe enthält. Anders als *Mayer* meint (S. 7), ist *Carl Schmitt* schon seit längerem als politischer Theologe "identifiziert" worden, wie er einigen der im Literaturverzeichnis genannten Veröffentlichungen hätte entnehmen können (bereits andeutungsweise 1924 der in Fn. 67 von *Frasch* zitierte *Ball* und eingehend etwa *Schindler/Scholz*, Die Theologie *Carl Schmitts*, S. 153 ff., in dem von *Taubes* nach der Homburger Tagung von 1980 herausgegebenen Sammelband *Der Fürst dieser Welt: Carl Schmitt und die Folgen*, 2. Aufl. 1985 – zitiert sei S. 170: "*Schmitts* Rechtstheorie ist Theorie ... der Rechtsform, und indem sie ihren Geltungsgrund in der göttlichen Inkarnation hat, ist sie Theologie.").

In seiner Einleitung gibt *Frasch* ein Bild von *Carl Schmitt* wieder, das sich inzwischen populärwissenschaftlich verfestigt hat (vgl. etwa jüngst *Darnstädt*, Mephisto als Untertan, S. 35, in: *Spiegel Special* 1/2008, *Hitlers* Machtergreifung, S. 30 ff. – diese sechsseitige Darstellung unter der Ankündigung "Furchtbarer Jurist" ist ein guter Beleg für die "geschichtliche Rolle", die *Carl Schmitt* inzwischen

einnimmt), ohne es zu hinterfragen. Dass *Carl Schmitt* 1936 seiner "Staatsämter enthoben" wurde (S. 9), ist nicht zutreffend, da er seine Professur an der Universität Berlin weiter inne hatte und – wie selbst *Darnstädt* hervorhebt – bis zum Ende Preussischer Staatsrat war. Auch hat *Carl Schmitt* durch seinen damals wie heute bedeutenden Aufsatz von 1939 zur völkerrechtlichen Großraumordnung (von *Frasch* als "1991e" zitiert) zumindest in wissenschaftlicher Hinsicht noch nach 1936 eine "gewichtige Rolle" gespielt. Der Aufsatz ist aus einem Vortrag an einem politisch ausgerichteten Universitätsinstitut hervorgegangen, im Deutschen Rechtsverlag – dem Hausverlag des NS-Rechts – erschienen und in den damaligen Fachzeitschriften groß beworben worden (vgl. etwa DR 1939, Heft 12, Umschlagseite 4). Daneben hat *Schmitt* Vorträge in der Schriftenreihe der Akademie für Deutsches Recht veröffentlicht und an dem Kriegseinsatz Deutscher Geisteswissenschaftler teilgenommen.

Bei *Carl Schmitt* müssen nach Ansicht des Rezensenten die juristische, politische und theologische Dimension seines Schaffens und Denkens zusammen betrachtet werden. So war *Carl Schmitt* zuvörderst ein juristischer Professor. Die juristische Seite blendet *Frasch* jedoch fast vollständig aus. Die Rezeption nach 1945 im juristischen Bereich wird lediglich durch Hinweise auf einige Aussagen in der Sekundärliteratur zu *Carl Schmitts* angeblicher "Ahnherrenrolle" in Bezug auf das Grundgesetz angeschnitten (S. 98 ff.), ohne dies näher zu untersuchen. Noch nicht einmal die angeführte Bezugnahme des Parlamentarischen Rates auf *Carl Schmitt* wird als Primärquelle zitiert (S. 101). Wünschenswert wäre gerade im Hinblick auf die Selbstreflexionen *Carl Schmitts* und seine Kontakte nach 1945 eine Auswertung des Nachlasses gewesen. *Frasch* zitiert jedoch lediglich das Findbuch (vgl. etwa Fn. 187), obwohl *Koenen* mit seinem umfangreichen Werk zu *Carl Schmitt* bereits vorbildhaft den Weg der Primärquellennutzung gewiesen hat.

Fraschs Behauptung, "*Schmitt* verschwand [nach 1945] aus den Vorlesungs- und Seminarplänen" (S. 92), klingt so, als wären zuvor eigene

Vorlesungen und Seminare über die Person *Carl Schmitts* an der Tagesordnung gewesen. Zudem führt *Frasch* dafür keine Belege an. Es wäre sicherlich interessant zu erfahren, welche Rolle etwa *Carl Schmitts* Verfassungslehre nach 1945 in den staatsrechtlichen Vorlesungen und Seminaren spielte. Hinsichtlich der Beratungen zum Grundgesetz gibt *Frasch* immerhin die gängige These wieder, dass *Carl Schmitts* Verfassungslehre eine hohe Bedeutung besaß (S. 100). Was das Bemerkenswerte daran sein soll, dass "bis zum heutigen Tag weder eine umfassende *Schmitt*-Biographie in deutscher Sprache noch eine Gesamtausgabe von *Schmitts* Schriften vorliegt" (S. 93), erschließt sich dem Rezensenten nicht. *Carl Schmitt* ist erst 1985 verstorben. Schon 1995 legte *Koenen* – um nur einen der biographischen Beiträge zu *Carl Schmitt* zu nennen – eine Teilbiographie vor, die es in solch einer Genauigkeit nur zu wenigen anderen nach 1945 verstorbenen Staatsrechtslehrern geben dürfte. Eine Gesamtausgabe ihrer Schriften erleben nur wenige Rechtswissenschaftler. Selbst bei einer so bedeutenden Persönlichkeit wie dem 1949 verstorbenen Juristen und Politiker *Gustav Radbruch* ist die zwanzigbändige Gesamtausgabe seiner Schriften erst 1987 und damit 38 Jahre nach seinem Tode begonnen worden und hat bis 2003 und folglich 17 Jahre gedauert. Mit der Edition der Gesammelten Schriften des 1925 verstorbenen *Hugo Preuß* und des 1973 verstorbenen *Hans Kelsen* ist erst kürzlich begonnen worden (vgl. dazu *Paulson*, JZ 2007, 1148).

Ob *Löwith* mit seiner Einschätzung, *Carl Schmitts* Schriften fehle ein theologisches Fundament, tatsächlich "falsch lag" (S. 81), ist nach Ansicht des Rezensenten durchaus fragwürdig. Denn *Frasch* stellt selbst fest, dass es sich bei *Carl Schmitt* "um eine starke Abweichung vom gängigen Katholizismusbegriff" handelt (S. 73). In diesem Sinne kann auch *Löwith* verstanden werden. Es ließen sich noch einige solcher Fragen an die Studie stellen. Trotz aller Kritik ist festzuhalten, dass die Studie – wie diese Rezension zeigt – anregend ist und bei der weiteren *Carl-Schmitt*-Forschung nicht übergangen werden sollte (dazu zählt auch das als Anhang wiedergegebene Interview zu *Carl Schmitt*

mit *Hermann Lübke* (S. 139 bis 154), dem nun der plastische Bericht von *Ritter*, Mein Besuch bei *Carl Schmitt*, F.A.Z. Nr. 287 vom 9.12.2006, S. Z 1, gegenüber gestellt werden könnte). Insbesondere die als "Schmittsche Unschärferelation" in Bezug auf das "Freund-Feind-Theorem" bezeichnete Würdigung (S. 84 ff.) verdient Beachtung, wobei die Grundtendenz stark an die tiefsinnige Einleitung von *Schneider* (Ausnahmestandard und Norm – Eine Studie zur Rechtslehre von *Carl Schmitt*, 1957, S. 19 ff.) erinnert, die *Frasch* ausweislich seines Literaturverzeichnisses leider nicht kennt. Zugleich zeigt die Studie das Problem auf, die komplexen mit *Carl Schmitt* verbundenen Fragestellungen wie sein Verhältnis zur Theologie, seine Auseinandersetzung mit sich selbst sowie die nach 1945 erfolgte und immer noch erfolgende Diskussion um seine Person und sein Werk auf knappen Raum erörtern zu wollen.

Christian Busse, Bonn

Zur Umsetzung des "Luftsicherheitsurteils" des Bundesverfassungsgerichts

Dieter Wiefelspütz: Reform der Wehrverfassung, Verlag für Polizeiwissenschaft, Frankfurt/M. 2008, 173 S., brosch., 16,80 Euro.

In den letzten Jahren wurde die Thematik des Luftsicherheitsgesetzes in einer nicht mehr zu überblickenden Anzahl von wissenschaftlichen Beiträgen kontrovers diskutiert. In jüngster Zeit tritt die grundlegende Frage einer Reform der Wehrverfassung in den Vordergrund, bei der es vor allem darum geht, wie das "Luftsicherheitsurteil" des Bundesverfassungsgerichts vom 15.2.2006 – 1 BvR 357/05 – verfassungspolitisch zu handhaben ist. Hierzu hat Dieter Wiefelspütz, innenpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, das Buch "Reform der Wehrverfassung" vorgelegt.

Die Arbeit lässt sich grob in drei Teile gliedern. Zunächst definiert der Verfasser unter Rückgriff auf seine früheren Veröffentlichungen den Verteidigungsauftrag der Bundeswehr als individuelle und kollektive Verteidigung gegen von außen

kommende Angreifer, die nicht notwendigerweise Kombattantenstatus aufweisen müssen. Zutreffend führt *Wiefelspütz* aus, dass auch die Abwehr terroristischer Gewalttaten – unabhängig von einer etwaigen staatlichen Zurechnung des Angriffs – unter den Verteidigungsbegriff fällt, soweit die Gewalttaten das Ausmaß eines herkömmlichen militärischen Angriffs erreichen und nicht effektiv von den Polizeikräften bekämpft werden können.

Im Anschluss widmet sich *Wiefelspütz* dem Luftsicherheitsurteil. Er unterstreicht, dass das Bundesverfassungsgericht sich ausschließlich mit dem *nichtkriegerischen* Luftzwischenfall beschäftigt und daher keine Aussagen über den Verteidigungsbegriff gemacht hat. Er wertet die Stellungnahmen in der juristischen Literatur zu dem Luftsicherheitsurteil umfassend aus und fasst die verschiedenen Meinungen zusammen. Er selbst kritisiert die Begründung des Bundesverfassungsgerichts hinsichtlich der Einschränkung des Einsatzes spezifisch militärischer Waffen im Katastrophennotstand. Weiterhin hat das Gericht seiner Ansicht nach die Asymmetrie der Schutz- und Rettungschancen zwischen den Flugzeuginsassen und den bedrohten Menschen am Boden nicht ausreichend berücksichtigt. Im Folgenden greift *Wiefelspütz* den *kriegerischen* Luftzwischenfall auf, für den das humanitäre Völkerrecht und der Verteidigungsauftrag der Bundeswehr Anwendung finden. Daher kann auch der Abschuss eines Passagierflugzeuges gerechtfertigt sein, wenn die Tötung der unbeteiligten Flugzeuginsassen nicht außer Verhältnis zu dem Schutz der bedrohten Menschen am Boden steht. Als "Referenzfall" für einen kriegerischen Luftzwischenfall nennt der Autor die Anschläge vom 11.9.2001.

Im dritten Teil diskutiert *Wiefelspütz* die unterschiedlichen Vorschläge zur Änderung des Grundgesetzes. Er befürwortet eine Erweiterung des Artikel 35 GG, um den Einsatz spezifisch militärischer Waffen im Katastrophennotstand zu ermöglichen. Die Vorstöße des Bundesinnenministers *Wolfgang Schäuble* zur Änderung von Artikel 87a Abs. 2 und Abs. 3 GG lehnt er ab. Grundsätzlich positiv bewertet *Wiefelspütz* dagegen die ausdrückliche Normierung der Zulässigkeit von Auslandseinsätzen der Bundeswehr und des konstitutiven Parla-

mentsvorbehalts durch die Einfügung eines Artikels 87a Abs. 5 GG.

Wiefelspütz stellt die rechtlichen Hintergründe einer Reform der Wehrverfassung unter Berücksichtigung einer Vielzahl von wissenschaftlichen und politischen Positionen ausführlich dar. Einen Schwachpunkt bildet dabei das Literaturverzeichnis, das leider viele Fehler enthält. Dennoch ist von besonderer Bedeutung, dass *Wiefelspütz* die Thematik nicht nur aus Sicht des Rechtswissenschaftlers bewertet, sondern auch als Bundestagsabgeordneter maßgeblich an den Arbeiten für eine Grundgesetzänderung beteiligt ist. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Vorschriften des Katastrophennotstandes noch in dieser Legislaturperiode erweitert werden, damit die Bundeswehr auch spezifisch militärische Waffen einsetzen darf, soweit polizeiliche Mittel zur Gefahrenabwehr nicht ausreichen.

Manuel Ladiges, Hamburg

Kämpfer für den Rechtsstaat

Bernd M. Kraske (Hrsg.): Claus Arndt – 80 Jahre. WFB Verlagsgruppe Hamburg 2007, edition Zeitzeu, 80 S., brosch., 9,00 Euro.

Claus Arndt gehört ohne Zweifel zum Urgestein sozialdemokratischer Rechtspolitik. Aus Anlass seines 80. Geburtstages hat *Bernd M. Kraske*, der schon die Festschrift zum 75. Geburtstags *Claus Arndts* herausgegeben hat, diesen Band mit Briefen und Texten verschiedener Autoren veröffentlicht. Diese persönlich geprägten Briefe, insbesondere aber auch die kurzen Aufsätze verschiedener renommierter Weggefährten und Vertrauter belegen die hohe Wertschätzung, die *Claus Arndt* genießt. Zugleich gibt diese unorthodoxe Art der Würdigung des Hamburger Verwaltungsjuristen, Staatsrechtslehrers und langjährigen Bundestagsabgeordneten einen wichtigen Einblick in den Menschen *Claus Arndt*. Neben seiner Tätigkeit in Politik, Verwaltung und Lehre hat sich *Claus Arndt* stets für die Kunst und die Künstler eingesetzt. Erleichtert wurde ihm dieses Engagement durch

sein Berliner Elternhaus, in dem auch expressionistische Maler ein und aus gingen, und so manches ihrer Werke konnte nur durch das beherzte Handeln seiner Eltern vor dem Zugriff der Nazis und damit der sicheren Vernichtung gerettet werden.

Die meisten Aufsätze stellen jedoch das rechtspolitische Wirken *Claus Arndts* in den Mittelpunkt. So würdigt *Michael Bertrams* ihn als einen "Rechtspolitiker von Rang", der die Entwicklungsphasen der Bundesrepublik, wie schon *Klaus Stern* festgestellt hat, "mitgeprägt" habe. *Hans Peter Bull* stellt in seinem Beitrag den Einsatz *Arndts* für die konkrete Verwirklichung von Rechtsstaat und Demokratie in den Mittelpunkt: Zu Themen der inneren Sicherheit, wie der Notstandsverfassung, zu Verfassungsfragen des Bundeswehreinsetzes und der Kontrolle von Nachrichtendiensten nahm *Claus Arndt*, der stets gegen eine extensive Auslegung des GG argumentierte, unermüdlich Stellung. *Volker Kröning* schließlich greift die vom Nomos Verlag veröffentlichte Bibliographie "Amt und Mandat" auf, um herauszuarbeiten, dass der Jubilar über Jahrzehnte als "politischer Jurist im besten Sinne des Wortes" wirken konnte. Auch *Kröning* stellt auf den lebenslangen Kampf *Claus Arndts* gegen ein Auseinanderdriften von Verfassungswortlaut und -wirklichkeit ab und belegt den Einsatz *Arndts* für die traditionell gewachsene Vielfalt der einzelnen Landesverfassungen mit einem Zitat: "Die Einheit in der Vielfalt ist der Charme des lebendigen Bundesstaates der Moderne".

Hendrik Wassermann, Berlin

Show case politischer Architektur

Steffen de Rudder: Der Architekt Hugh Stubbins: Amerikanische Moderne der fünfziger Jahre in Berlin. Jovis Verlag Berlin 2007, 192 S. mit 20 farb. und 200 s/w Abb., geb., 32,00 Euro.

Ein architektonisch großer Wurf ist sie nicht, die neue US-Botschaft am Pariser Platz in Berlin. Wie anders ist die Kongresshalle im Tiergarten: konzipiert als Beitrag der Vereinigten Staaten zur Internationalen Bauausstellung 1957, wurde sie im Ap-

ril 1958 als Geschenk dem Land Berlin übereignet. Seit der Wiedervereinigung ist die "Schwangere Auster" von der Peripherie Westberlins in die Mitte der Stadt gerückt, nach ihrer Restaurierung in den 80er Jahren hat sie schließlich auch eine neue Verwendung als "Haus der Kulturen der Welt", HKW, gefunden.

Auch in dieser neuen Funktion erfüllt die Kongresshalle ihre ursprüngliche Zielsetzung: als "Ort der freien Rede" zu einem produktiven Austausch von Meinungen aufzufordern. Dieses Ziel stand auch, wie *Steffen de Rudder* in seiner vorzüglichen, detailliert recherchierten Monographie ausführlich schildert, im Mittelpunkt des vom US State Department initiierten Bauprogramms in den 40er und 50er Jahren des 20. Jahrhunderts. Das FBO (Foreign Buildings Office) setzte sich zum Ziel, moderne Architektur für die amerikanische Außendarstellung einzusetzen. Die Bauten des State Departments – neben den Amerikahäusern *Gordon Bunshafts* vor allem US-Botschaften und die von *Hugh Stubbins* entworfene Kongresshalle an der Schnittstelle der Systeme – setzten bewusst darauf, als "Ort der freien Rede" Besucher anzuziehen. Sie waren damit ein Kontrapunkt zum architektonischen Neohistorismus der Sowjets. Die Bauten des State Departments sollten Botschafter eines modernen, fortschrittlichen und weltoffenen Amerika sein, sie strahlten Leichtigkeit und Eleganz aus. So wurde im Kalten Krieg die Moderne zur neuen US-Staatsarchitektur (*de Rudder*). Ihr Ansatz lässt sich nach 9/11 sicher nicht mehr wiederholen, bleibt aber beispielhaft.

Weitere Teile des von *Steffen de Rudder* prägnant formulierten Buches widmen sich dem Werk und der Biographie des Architekten und Bauhauschülers *Hugh Stubbins*, der Konstruktion des Bauwerks und schließlich seiner speziellen Ikonographie, schließlich dem nicht immer reibungsfreien Verhältnis zur Berliner Senatsbauverwaltung. Herausragend seine detaillierte Schilderung des zunächst skeptisch-abweisenden politischen Umfelds im State Department und des Engagements der US-Berlin-Beauftragten *Eleanor Dulles*, ohne deren Weitsicht die Kongresshalle nicht realisiert worden wäre.

So steht die Berliner Kongresshalle auch heute noch für das Experiment, Architektur und Politik gegenseitig durchdringen zu lassen und daraus etwas Neues, Spezielles, zu entwickeln. Möge der Gedanke, mit moderner Architektur ein Zeichen bei öffentlichen Bauten einzusetzen, auch heute sich wenigstens gelegentlich erfüllen!

Hendrik Wassermann, Berlin

Empörungsjournalismus mit politischem Einfluss

Sascha Adamek, Kim Otto: Der gekaufte Staat: Wie Konzernvertreter in deutschen Ministerien sich ihre Gesetze selbst schreiben. Kiepenheuer und Witsch, Köln 2007, 232 S., geb., 18,95 Euro.

Seitdem die rot-grüne Bundesregierung unter Kanzler *Gerhard Schröder* den schlanken Staat propagierte, sind sie in allen Ministerien anzutreffen: Referenten, die von der Wirtschaft bezahlt werden und als Teil des Apparats "normale" Referententätigkeiten leisten. Im Gegenzug werden Beamte auf Zeit in Unternehmen abgeordnet. Vom Fluglärmsgesetz über die "Legalisierung der Heuschreckenfonds", die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, das Energiewirtschaftsgesetz, die Gesundheitsreform bis hin zur Lkw-Maut – immer hatten, stellen die Autoren, Mitarbeiter des ARD-Magazins *Monitor*, fest, "Großkonzerne bezahlte Mitarbeiter in Ministerien platziert".

Dies hat zweifellos ein "Geschmäckle", wenn auch festgehalten werden muss, dass die Verantwortung für die Gesetzesverabschiedung bei den Abgeordneten lag und liegt und diese verpflichtet sind, sich über zu verabschiedende Vorlagen Klarheit zu verschaffen, sei es über ihre Mitarbeiter oder in den verschiedenen Stationen des Gesetzgebungsprozesses. Die notwendige Transparenz war auch stets gewährleistet: so finden sich im Entwurf des Energiewirtschaftsgesetzes zwar Formulierungen des Stromkonzerns RWE, auf diese wird in den Fußnoten aber, wie die Autoren einräumen, ausdrücklich hingewiesen (S. 77).

Bedenklich wird es, wenn der Hinweis einer ehemals abgeordneten Mitarbeiterin auf ihre Ver-

schwiegenheitserklärung dahingehend interpretiert wird, dass sich "in der Absage eines Interviews" bestätige, "dass die bezahlten Konzernvertreter Diener zweier Herren sind".

Das Buch wird in seinem Duktus, aber auch inhaltlich, von dem Ziel, "investigativen Journalismus" zu betreiben und einen vermeintlichen Skandal zu enthüllen, dominiert. Gibt es hier eine Vorverurteilung? Bis jetzt ist in keinem einzigen Fall manifest geworden, dass durch die Mitarbeit von Angestellten privater Firmen ein konkreter materieller oder immaterieller Schaden entstanden wäre. Dies behaupten die Autoren allerdings auch nicht explizit, sondern beschränken sich auf Andeutungen, die beim Leser freilich dazu führen sollen, den entsprechenden Schluss zu ziehen.

Der Rezensent bekennt freimütig, dass ihm dieser "Empörungsjournalismus" nicht liegt und dass er die Brisanz nicht so zu erkennen vermag wie die Autoren. Aber: das Buch kam zur rechten Zeit, der Bundesrechnungshof hat ein Prüfverfahren eingeleitet, die nunmehr vom Bundeskabinett gebilligte Gesetzesinitiative (vgl. dazu RuP 2008, 127) belegt den erkannten politischen Handlungsbedarf, den dieses Buch wesentlich (mit-)verursacht hat. Deshalb hat dieses Buch große Verdienste, trotz seiner Schwächen, die der speziellen Art dieses Journalismus geschuldet sind.

Hendrik Wassermann, Berlin

Deutsch als Sprache ins GG?

Bundestagspräsident *Norbert Lammert* (CDU) hat sich erneut dafür ausgesprochen, Deutsch als Sprache ins Grundgesetz aufzunehmen. *Lammert* begründet seinen Vorschlag mit der kulturellen Bedeutung der deutschen Sprache: Sprache sei Voraussetzung der deutschen kulturellen Identität und halte in Deutschland die Gesellschaft zusammen. Zudem könne die Aufnahme von Deutsch als Sprache im GG als Signal für die Bedeutung des Spracherwerbs verstanden werden.

Das GG erwähnt den Begriff "Sprache" nur in Art. 3 III S. 1 GG, der ein Diskriminierungsverbot aufgrund von Sprache enthält. Nach h.M. hat die deutsche Sprache aus dem Sinnzusammenhang des GG bereits jetzt Verfassungsrang. Gleichwohl wäre es zulässig, Deutsch klarstellend als Staatszielbestimmung im GG, bspw. in Art. 22 GG, zu verankern.

AsJ diskutiert Kinderrechte

Auf dem diesjährigen Gustav-Radbruch-Forum der "Aktionsgemeinschaft sozialdemokratischer Juristen" (AsJ) (Hamburg, 28.9.2008) wird vor dem Hintergrund von Pressemeldungen zu Kindes-

misshandlungen, Kindesvernachlässigungen oder Kindstötungen die Frage, ob rechtspolitisch neue gesetzliche Regelungen gebraucht werden, oder ob im Bereich des Kinderschutzes die bestehenden Regelungen in ihrer Anwendung optimiert werden müssen, Schwerpunkt der Beratungen sein.

Neben Fragen des gesellschaftlichen Umgangs mit weniger privilegierten Kindern soll unter dem Thema "Kinderrechte im Grundgesetz – Symbolpolitik oder mehr?" der aktuelle verfassungsrechtliche Schutz von Kindern und Jugendlichen in Deutschland diskutiert werden. Weitere Beiträge werden sich mit dem Einfluss der EU und der UN-Kinderrechtskonvention beschäftigen.

Das Gustav-Radbruch-Forum ist in der AsJ das Forum für die Diskussion eines gesellschaftlich besonders wichtigen Themas und seinen juristischen Bezügen. *Gustav Radbruch* war in der Weimarer Republik zweimal Justizminister und trieb bahnbrechende Neuerungen voran, darunter das Jugendgerichtsgesetz von 1923 und die Zulassung von Frauen zu allen Justizberufen. 1933 war er der erste Professor, den die Nazis aus dem Amt entfernten. Nach dem Krieg wirkte er daran mit, die Verbrechen der Nazis zu verfolgen. Seine Arbeiten haben auch noch die Aufarbeitung des DDR-Unrechts beeinflusst ("Radbruchsche Formel").